

06.08.2020

Hygienekonzept der Emil-Nolde-Schule, Neukirchen

Stand: August 2020

Grundsätzlich gelten die vorgegebenen Hygienemaßnahmen des Ministeriums des Landes Schleswig-Holsteins und des Robert-Koch-Institutes. Die Maßnahmen werden durch das Infektionsgeschehen des SARS CoV 2 bestimmt.

In der Schule dürfen sich nur die von den Betretungsverboten gem. Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen ausgenommene Personen aufhalten. **Diese Personengruppen müssen sich anmelden, in eine Liste eintragen (liegt beim Hausmeister und im Sekretariat) und müssen das Gelände nach Beendigung der Tätigkeit verlassen.**

Eltern oder Erziehungsberechtigte sowie nicht unmittelbar zur Schule gehörende Personen, haben **nur auf Einladung bzw. bei terminlicher Vereinbarung** das Recht auf Betreten des Schulgebäudes.

Lehrkräfte, Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler (im weiteren Verlauf SuS genannt) sowie **alle Mitwirkenden** und Teilnehmerinnen und Teilnehmer **am Schulbetrieb sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes umzusetzen.**

Lehrkräfte sollen darauf hinwirken, dass die Hygienemaßnahmen auch von den SuS umgesetzt werden. **Die Einhaltung von Hygienemaßnahmen hat vor allen schulischen und unterrichtlichen Aktivitäten Vorrang.**

Zugleich werden Themen wie Hygiene, Infektionsrisiken und die Reflektion des derzeitigen Infektionsgeschehens zum Gegenstand der schulischen Befassung gemacht und mindestens einmal wöchentlich mit den SuS erörtert (Klassenstunde, Methodenstunde, Nawi-Unterricht).

Die SuS werden in Kohorten eingeteilt und unterrichtet. Dadurch kann innerhalb der Kohorte auf die Abstandsregelungen, die über die Vermeidung von Körperkontakten hinausgehen, verzichtet werden. **Zu Personen, die nicht zur eigenen Kohorte gehören ist der Abstand von 1,5 m zu wahren.**

- Kohorte 1: Klassen 1+2
- Kohorte 2: Klassen 3+4
- Kohorte 3: Klassen 5+6
- Kohorte 4: Klassen 7+8
- Kohorte 5: Klassen 9+10

Die Zusammenstellung der jeweiligen Personen wird dokumentiert. Eine Durchmischung der Kohorten wird vermieden. **Ausnahmen müssen dokumentiert werden** (z.B. OGS, Schulsozialarbeit, sonderpädagogische Betreuung usw.).

Die Kohorten 1 und 2 verwenden den Grundschuleingang, die Kohorte 3 verwendet den Eingang vom Schulhof aus (beim Überstand), die Kohorte 4 den Haupteingang und die Kohorte 5 den Eingang bei der Mensa vom Schulhof aus zum Betreten und Verlassen des Schulgeländes. Vor dem Betreten des Schulgebäudes desinfizieren alle an Schule Beteiligten ihre Hände am jeweiligen Eingangsbereich.

Innerhalb des Gebäudes sind **die gekennzeichneten Laufwege zu verwenden. Bodenmarkierungen zeigen in Wartebereichen und Eingängen den Abstand an.**

Der Toilettengang ist während des Unterrichts zu bewerkstelligen (bitte einzeln betreten) ebenso das **Waschen bzw. Desinfizieren der Hände (alle 2 Stunden)**. Desinfektionsmittel ist bis einschließlich Klassenstufe 6 nur unter Aufsicht zu verwenden.

Dazu werden nur die dem Flur angehörigen Toiletten betreten. **Klassenstufen 1-4 Grundschultoiletten, Klassenstufe 5+6+7 gelber Flur unten, Klassenstufe 8+9+10 blauer Flur unten.**

Die Sanitäreinrichtungen werden täglich eingehend gereinigt. Die Verfügbarkeit von ausreichend Seife, Papiertücher, Abwurfbehälter und ggf. Desinfektionsmitteln wird sichergestellt.

Die Fachräume werden pro Tag nur von einer Kohorte belegt.

Der Fachunterricht in den Unterrichtsfächern Sport und Musik, ist weiterhin eingeschränkt.

Die Nies- und Hustenregel wird eingehalten sowie das regelmäßige Querlüften bzw. Stoßlüften für mehrere Minuten der Räume. Die Räumlichkeiten werden täglich mit entsprechenden Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere auch für Tische, Türklinken und Handläufe.

Computertastaturen und Mäuse müssen nach Benutzung gereinigt werden oder werden nur mit Handschuhen verwendet.

In den Räumen werden Hinweisschilder zum Infektionsschutz und dem ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, und Husten- und Niesetikette informieren. **Daneben können auch Außenflächen genutzt werden, weil der Aufenthalt im Freien aus Infektionsschutzsicht bevorzugt ist.**

Kontakte auch innerhalb einer Kohorte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. Hiervon können ausgenommen sein z.B. medizinische Notfälle, Schulbegleitungen usw.

Eine Person einer anderen Kohorte, darf während der Unterrichtszeit nicht den Raum einer anderen Kohorte betreten.

Die Zuweisung in feste Lerngruppen dient der verlässlichen Kontaktpersonennachverfolgung und der Unterbindung von Infektionsketten.

Die Lehrkräfte haben durch Aufsichten dafür zu sorgen, dass die SuS keine Gruppen außerhalb ihrer Kohorte bilden, Körperkontakt vermeiden und das Schulgelände nach Ende der schulischen Präsenzveranstaltungen verlassen. Zudem ist die Schulleitung verantwortlich für die Regelung des Vorgehens bei Verstößen gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln.

Alle SuS erhalten einen vom Ministerium verfassten Brief, in dem sie auf die schulischen Verhaltensregelungen, aber auch auf die Regelungen im Bus und außerhalb der Schule hingewiesen werden. Dieser ist, unterschrieben von den Eltern oder Erziehungsberechtigten, von den Klassenlehrkräften einzusammeln und im Sekretariat aufzubewahren. Nach 6 Wochen werden sie vernichtet.

Personen (SuS und Lehrkräfte), die einer Risikogruppe angehören haben dies durch eine Bescheinigung des Haus- oder Facharztes zu belegen. Die Bescheinigung kann dem zuständigen Gesundheitsamt oder dem betriebsärztlichen Dienst vorgelegt werden, mit der Bitte um Prüfung, ob die Erstellung eines individuellen Maßnahmenplans auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist. SuS können nach Abstimmung mit der Schulleitung von der Teilnahme am Präsenzunterricht beurlaubt werden (§15 Schulgesetz). Gemeinsam mit Schulleitung, Klassen- und Fachlehrkräften werden individuelle Lösungen entwickelt. Dies gilt auch für SuS, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die aufgrund einer ärztlichen Risikoeinschätzung vorbelastet sind.

Personen mit akuten Symptomen einer Coronavirus-Infektion (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmacksinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen) dürfen am schulischen Präsenzbetrieb grundsätzlich nicht teilnehmen (Ausnahme: ärztlich bestätigte Allergien u.Ä.). Die Teilnahme ist erst dann wieder möglich, wenn mindestens 48 Std. Symptomfreiheit besteht und dieses schriftlich vom Erziehungsberechtigten bestätigt wird. Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand eines Kindes eine Beschulung ablehnen. Kinder, die während der Unterrichtszeit Symptome zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen. Das Gesundheitsamt ist zu informieren.

Es besteht grundsätzlich keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Außerhalb der Kohorte wird empfohlen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt besonders für die Bereiche, die von allen am Schulbetrieb beteiligten Personen benutzt werden, z.B. Pausenbereiche, Flure, Sanitäranlagen usw. und überall dort, wo der Abstand nicht einzuhalten ist. **Laut Ministerium des Landes Schleswig-Holsteins vom 31.07.2020, wird dringend empfohlen mindestens 2 Wochen nach den Sommerferien in allen schulischen Bereichen eine Alltagsmaske zu tragen, auch innerhalb der Kohorte im Klassenraum. Dieses**

gilt nicht für die Klassenstufen 1-6. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist hier freiwillig.

Da es an der Emil-Nolde-Schule organisatorisch nicht möglich ist, die Lehrkräfte fest den Kohorten zuzuweisen und gleichzeitig regulären bzw. regelhaften Unterricht zu erteilen, sollen die Lehrerinnen und Lehrer eine Mund-Nasen-Bedeckung sowie Handschuhe tragen.

Auch sind zeitversetzte Pausen nicht möglich. Es wird daher auch in den Pausen das Benutzen einer Alltagsmaske von allen dringend empfohlen.

Die Mensa wird wieder geöffnet. Das Mittagessen findet, nach Kohorten getrennt, zeitversetzt statt. Auch die **OGS-Kursangebote** werden in Kohorten organisiert und orientieren sich hierbei an die bereits bestehenden Lerngruppen der Schule. Durchbrechungen werden dokumentiert.

Einzelgespräche mit **der Schulsozialarbeit, der Schulassistenz und den Sonderpädagogen** finden statt, müssen ggf. bei einer Kohortenüberschneidung dokumentiert werden. Die Dokumentation verbleibt bei den jeweiligen Bereichen und werden nach 6 Wochen vernichtet. Dies gilt natürlich nicht für die Inhalte der Gespräche.

Schulische Veranstaltungen unterliegen den tagesaktuellen Vorschriften des Kreises Nordfrieslands bzw. den in der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holsteins und ergeben sich letztendlich immer aus den räumlichen Kapazitäten und der Hygieneanforderungen. Das Gleiche gilt für den **Besuch außerschulischer Lernorte**.

Es besteht die Pflicht zur namentlichen Meldung an das Gesundheitsamt nach §6 Absatz1 Satz1 Nr. 1 IfSG bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung, bei der Erkrankung und dem Tod, die durch eine Infektion mit dem Coronavirus hervorgerufen wird. Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen (§33 IfSG). Die Schulleitung ist zur Meldung verpflichtet (§8 IfSG), wie auch in Fällen von Masern, Influenza, Windpocken usw.

Das Hygienekonzept der Emil.-Nolde-Schule dynamisch und orientiert sich an dem jeweiligen Infektionsgeschehen.

Gez. P. Christiansen, S. Gerntholtz
(Schulleiterin) (Hygienebeauftragter)